

Stiftung Zukunftswerkstatt Buchholz

Präambel

Ziel der Stiftung Zukunftswerkstatt Buchholz ist es, einen außerschulischen, modular und interdisziplinär konzipierten Lernort (außerschulische Bildungseinrichtung) in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik aufzubauen.

Die Stiftung möchte mit ihrem Konzept Kinder und Jugendliche für Naturwissenschaft und Technik interessieren und begeistern, um damit zur Nachwuchsförderung beizutragen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Zukunftswerkstatt Buchholz“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Buchholz.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer außerschulischen Bildungseinrichtung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Sie darf weder natürliche noch juristische Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Der Landkreis Harburg stellt der Stiftung die Immobilie (Neubau eines außerschulischen Lernorts) unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.
3. Der Betrieb des außerschulischen Lernorts wird durch jährliche Zuwendungen aus öffentlichen und privaten Mitteln unterstützt.
4. Das Vermögen der Stiftung kann mit Zustimmung des Stiftungsrates durch Zustiftungen erhöht werden, soweit diese zur Vermögensausstattung bestimmt sind.
5. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (§ 58 Nr. 7 der Abgabenordnung) dies zulassen. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
6. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Mittelverwendung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Mittel dieser Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt.
3. Stiftungsmittel können ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung

§ 6

Organe

1. Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand
 - der Stiftungsrat
2. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Allen Organmitgliedern können notwendige Auslagen erstattet werden. Die Auslagen können in Höhe des steuerlich zulässigen Umfangs pauschalisiert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen ersetzt werden. Sitzungsgelder dürfen nicht gezahlt werden.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht insgesamt aus drei Mitgliedern. Die Besetzung des Vorstandes soll aus den Bereichen Politik/Verwaltung, Bildung und Wirtschaft erfolgen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Stiftungsrat gewählt. Die Berufung des ersten Vorstandes erfolgt durch das Stiftungsgeschäft. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Berufung bzw. Wahl der neuen Vorstandsmitglieder fort. Die erste Amtsperiode läuft am 31.12.2016 ab.
3. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet, außer durch Ablauf der Amtszeit und im Todesfall, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist und durch Abberufung aus wichtigem Grund.
4. Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder im „Förderverein Zukunftswerkstatt Buchholz e.V.“ sein.
5. Der Stiftungsvorstand wählt einstimmig aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Der Stiftungsvorstand kann sich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung geben.
6. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll dazu gehört werden.
7. Der Vorstand kann die Leitung der laufenden Geschäfte der Bildungseinrichtung auf eine/einen hauptamtlich beschäftigte/n Geschäftsführer/in übertragen.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel
 - b. Aufstellung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - c. Aufstellung der Überschussrechnung einschließlich der Vermögensaufstellung, bzw. die Beauftragung Dritter zur Aufstellung einer Bilanz
 - d. der Nachweis über die Verwendung der Stiftungsmittel in Form eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Er ist Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Einberufung, Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden per E-Mail unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Eine Vorstandssitzung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es eines seiner Mitglieder oder die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

2. Der/die Geschäftsführer/in der Stiftung (§ 7 Nr. 7) sowie der/die Vorsitzende des Fördervereins Zukunftswerkstatt Buchholz e.V. können als ständige Gäste zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

3. Der Stiftungsvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Beschlüsse sind auch per Telefax, E-Mail und fernmündlich möglich (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens zustimmen und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben.
6. Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus acht bis neunzehn Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern im Stiftungsgeschäft bestimmt. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die erste Amtsperiode läuft am 31.12.2016 ab.
2. Der amtierende Stiftungsrat wählt die neuen Stiftungsratsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Landkreis Harburg ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrates fort.
3. Werden im Stiftungsgeschäft oder zu Beginn einer Amtsperiode weniger als neunzehn Mitglieder bestimmt bzw. gewählt, kann sich der Stiftungsrat jederzeit selbst ergänzen.
4. Mitglieder des Stiftungsrates können jede natürliche geschäftsfähige und volljährige Person sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Der Stiftungsrat soll sich insbesondere wie folgt zusammensetzen:
 - der Landrat des Landkreises Harburg oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r
 - aus zwei vom Kreistag des Landkreises Harburg benannten Kreistagsmitgliedern oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r

- der/die Bürgermeister/in der Stadt Buchholz oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r
 - Vorsitzende/r des Fördervereins Zukunftswerkstatt Buchholz e.V.
 - Vertreter/innen der Gründungstifter
 - Vertreter/in von Unternehmen
 - Vertreter/in von Bildungseinrichtungen, Verbänden und Vereinen aus der Region
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
6. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll zuvor aber gehört werden.
7. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder.
8. Wechseln Mitglieder des Stiftungsrates in den Stiftungsvorstand, sind zuvor die neuen Mitglieder, die den Stiftungsrat bilden, zu wählen.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:
- a. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan
 - b. Beschluss der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Satzungszwecks
 - c. Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstands

§ 12

Einberufung, Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, per E-Mail unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal jährlich im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es eines seiner Mitglieder oder die Mehrheit des Stiftungsvorstandes unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen der §§ 14 und 15, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Beschlüsse sind auch per Telefax, E-Mail und fernmündlich möglich (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens zustimmen und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben
4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 13

Haushaltsjahr, Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

2. Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Die Stiftung gestaltet ihre Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung in Anlehnung an die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften. Ist der Jahresabschluss demnach durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, erteilt der Stiftungsrat den Prüfungsauftrag.

§ 14

Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates. Satzungsänderungen müssen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde des Landes Niedersachsen und dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden.

§ 15

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dauerhaft nur teilweise für die Verwirklichung des ursprünglichen Zwecks benötigt werden.
2. Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des

Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Die Einberufung erfolgt durch den Stiftungsvorstand nach den Vorschriften des § 9 dieser Satzung. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrates.
4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der zuständigen Finanzbehörde wirksam.

§ 16

Vermögensanfall

1. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Harburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

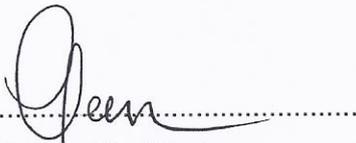
Buchholz, den 15. März 2012



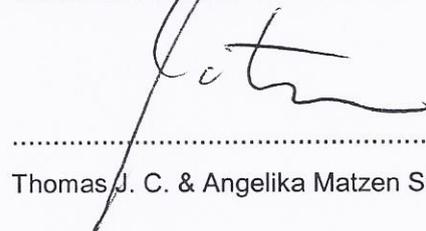
EWE Aktiengesellschaft



Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH



Sparkasse Harburg-Buxtehude



Thomas J. C. & Angelika Matzen Stiftung



Förderverein Lions Club Hamburg-Nordheide e.V.